



Bundesministerium  
für Gesundheit

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Kathrin Vogler  
11011 Berlin

**Annette Widmann-Mauz**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [annette.widmann-mauz@bmg.bund.de](mailto:annette.widmann-mauz@bmg.bund.de)

Berlin, 7. Februar 2012

**Schriftliche Fragen im Januar 2012**  
**Arbeitsnummern 1/393 und 1/394**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

**Frage Nr. 1/393:**

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik in der Zeit nach dem Beschluss eines Gesetzes zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (PID) im Deutschen Bundestag am 7. Juli 2011 und insbesondere nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung am 8. Dezember 2011, der zufolge die PID in Deutschland verboten ist und nur unter bestimmten Ausnahmen, deren konkrete Ausgestaltung allerdings von der Bundesregierung durch eine noch nicht existente Rechtsverordnung festgelegt werden soll, durchgeführt werden darf (bitte ggf. einzeln auflisten mit Datum und durchführendem Zentrum)?

**Antwort:**

Die mit dem Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik erfolgte Änderung des Embryonenschutzgesetzes ist am 8. Dezember 2011 in Kraft getreten, so dass ein ausdrückliches Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) erst seit diesem Zeitpunkt besteht. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Durchführung der PID nach diesem Zeitpunkt vor. Soweit kürzlich in der Presse von einem Kind berichtet worden ist, das in Lübeck nach Durchführung einer PID geboren wurde, ist darauf hinzuweisen, dass diese PID weit vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt worden ist.

Seite 2 von 2

Frage Nr. 1/394:

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass in Deutschland für die Durchführung der PID im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik am 8. Dezember 2011 auch totipotente Zellen verwendet wurden, und was tut die Bundesregierung um sicherzustellen, dass in Deutschland im Zeitraum nach dem 8. Dezember 2011 bei jeder Durchführung einer PID das nun gültige Gesetz eingehalten wird und somit die Erlaubnis zur Durchführung der PID an ein positives Votum einer (noch nicht existenten) Ethikkommission gebunden ist?

Antwort:

Nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Embryonenschutzgesetzes ist die Verwendung totipotenter Zellen zu einem anderen als ihrer Erhaltung dienenden Zweck verboten. Diese Rechtslage hat sich durch das Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik nicht geändert.

Die Verfolgung etwaiger Verstöße gegen diese Regelung sowie gegen das Präimplantationsdiagnostikgesetz obliegt allein den hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

